



Richtlinien für die Kernzeit- und Ferienbetreuung an der Grundschule Erligheim-Hofen

Der Schulverband hat in öffentlicher Sitzung am 13.06.2023 folgende Richtlinien für die Kernzeit- und Ferienbetreuung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

Träger der Kernzeit- und Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Erligheim-Hofen ist der Schulverband Erligheim-Hofen, vertreten durch die Gemeinde Erligheim und die Stadt Bönningheim.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe und Ziel der Kernzeit- und Ferienbetreuung ist die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht sowie an einzelnen Ferientagen, soweit die Grundschule nicht eigene Betreuungsangebote im Rahmen der Ganztagsgrundschule gewährleistet. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülerinnen und Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Eine Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.

Die Kinder lernen den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3 Betreuungskräfte, Gruppengröße

- (1) Die Gruppe in der Kernzeit- und Ferienbetreuung wird von mindestens zwei geeigneten Betreuungskräften betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen in erster Linie Erzieher/-innen und Personen mit einer entsprechenden Ausbildung sowie in der Kinderbetreuung erfahrene Personen in Betracht.

- (2) Die Größe der Betreuungsgruppe wird vom Schulverband nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.
- (3) Die Kernzeitbetreuung wird nicht durchgeführt, wenn in den jeweiligen Blöcken nicht mindestens 6 Kinder angemeldet sind.
Die Erziehungsberechtigten werden nach Ablauf der Anmeldefrist darüber informiert, falls die gewünschten Betreuungsblöcke nicht zustande kommen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Erziehungsberechtigten melden das Kind auf einem Anmeldeformular schriftlich an. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch den Schulverband wirksam.
- (2) In die Kernzeit- und Ferienbetreuung werden Schülerinnen und Schüler der Grundschule Erligheim-Hofen (Klassenstufen 1 - 4) aufgenommen. Darüber hinaus haben die Schüler, die die 4. Klasse beendet haben, nochmals die Möglichkeit die Ferienbetreuung in den Sommerferien zu nutzen.
- (3) Die Aufnahme in die Kernzeit- und Ferienbetreuung bestimmt sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Tagesbetreuungsausbaugesetzes für Kinder aus Erligheim und Bönningheim-Hofen, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen in der Einrichtung Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden. Bei Bedarf ergänzt in diesem Fall eine Integrationskraft die Betreuung, sofern diese durch einen Sozialleistungsträger bewilligt ist.
- (5) Kinder, die ein Ferienbetreuungsangebot in Anspruch nehmen wollen, müssen zur angegebenen Frist vorher verbindlich angemeldet werden. Anmeldungen zu Angeboten der Ferienbetreuung (§ 8 Absatz 1) sind verbindlich, sobald die Anmeldung durch den Schulverband schriftlich bestätigt wurde. Die gewünschte Betreuungszeit kann innerhalb einer Ferienwoche nicht gewechselt werden. Eine Abmeldung nach Zugang der Bestätigung ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

§ 5 Kündigung

- (1) Abmeldungen von der Kernzeitbetreuung während des Schuljahres sind nur in besonderen Gründen zulässig. Die Abmeldungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen auf Monatsende. Als besondere Gründe werden akzeptiert:
 - Erkrankung des Kindes (Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig)
 - Wegzug
 - Arbeitslosigkeit oder arbeitgeberbedingte Veränderungen der Arbeitszeiten (Vorlage der Arbeitgeberbescheinigung notwendig)
- (2) Der Träger der Kernzeit- und Ferienbetreuung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende mit Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Erziehungsberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - ein Zahlungsrückstand der Gebühren über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,

- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept.

(3) Der Träger hat ein Sonderkündigungsrecht für einzelne Module, sofern diese nicht mehr angeboten werden.

§ 6 Ausschluss

- (1) Fehlt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig in der Kernzeitbetreuung oder sind für drei aufeinander folgende Monate die Gebühren nicht entrichtet, kann der Schulverband den Platz zum nächsten Monatsende kündigen und bei Bedarf anderweitig belegen. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Richtlinien möglich.
- (2) Ein Kind, das wiederholt oder nachhaltig den geordneten Betrieb stört (z. B. durch Gefährdung oder Belästigung anderer Kinder, der Betreuungskräfte o. ä.) kann nach vorheriger Abmahnung des / der Erziehungsberechtigten durch den Träger vom Besuch ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.
- (3) Ein Kind, das nach § 90 des Schulgesetzes vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch kein Betreuungsangebot nach dieser Richtlinie in Anspruch nehmen. Die Gebühren werden in diesen Fällen durch den Schulverband nicht zurückerstattet.

§ 7 Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

- (1) Die Betreuung in der Kernzeitbetreuung erfolgt im Regelfall an allen Schultagen. Sie soll zusammen mit dem Schulunterricht eine feste Betreuungszeit gewährleisten. Beginn und Ende der Betreuungszeit werden vom Schulverband im Benehmen mit der Schulleitung nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.
- (2) Die Kinder sollen die Kernzeitbetreuung im eigenen und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen, um die Integration in die Gruppe zu gewährleisten.
- (3) Die Betreuungskräfte sollten im gegenseitigen Interesse der Fürsorge für die Kinder durch die Erziehungsberechtigten über Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub, usw.) unverzüglich, spätestens ab dem ersten Fehltag benachrichtigt werden.
Die Erziehungsberechtigten tragen Sorge, dass die Information die Einrichtung erreicht.
- (4) Die Kernzeitbetreuung deckt keine Zeiten des Unterrichtsausfalles ab.

§ 8 Ferien und Schließzeiten

- (1) Die Ferienbetreuung wird in folgenden Ferien angeboten. Über ein Zustandekommen entscheidet die Mindestzahl von 6 Anmeldungen:

Faschingsferien	1 Woche
Osterferien	1. & 2. Ferienwoche
Pfingstferien	1. Woche
Sommerferien	die letzten drei Wochen in den Sommerferien
Herbstferien	1 Woche

Dieses Angebot können alle Schüler und Schülerinnen der Grundschule Erligheim-Hofen in Anspruch nehmen. Sollten Anmeldungen für die Ferienbetreuung von Schülern und Schülerinnen aus anderen Grundschulen vorliegen, wird im Einzelfall nach Rücksprache mit den Eltern, den Betreuungskräften und dem Vertreter des Schulverbands über eine Aufnahme entschieden.

- (2) Betriebsstörungen, die der Schulverband nicht zu vertreten hat (z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen o. ä.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Gebühren. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.
- (3) Kann eines der in § 1 beschriebenen Betreuungsangebote aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) nicht aufrechterhalten werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig unterrichtet. Der Schulverband ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung wegen der Gefahr ansteckender Krankheiten geschlossen werden musste.

§ 9 Gebührenpflicht

- (1) Der Schulverband erhebt für den Besuch der Kernzeit- und Ferienbetreuung Gebühren. Diese werden durch Beschluss des Schulverbands festgelegt.
- (2) Die Gebühr für die Kernzeit- und Ferienbetreuung wird für jedes Kind erhoben, das für das Betreuungsangebot angemeldet ist.

Für jeden Monat, in dem mindestens ein Schultag liegt, wird die Gebühr für die Kernzeitbetreuung voll erhoben. Sind alle Tage eines Monats Ferientage, wird keine Gebühr für die Kernzeitbetreuung erhoben.

Schuldende für alle Gebühren sind die Eltern, der sorgeberechtigte Elternteil oder die sonst Sorgeberechtigten. Mehrere Schuldende haften als Gesamtschuldende.

- (3) Die Gebühr entsteht durch schriftliche Aufnahmebestätigung des Schulverbands zu Beginn eines jeden Kalendermonats in der jeweils festgesetzten Höhe. Die entsprechende Gebühr für die Kernzeitbetreuung wird jeweils im Voraus spätestens bis zum 1. des Monats durch den Schulverband aufgrund einer vorliegenden Einzugsermächtigung abgebucht. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats oder bei Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin.
- (4) Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach den jeweiligen Ferien aufgrund einer vorliegenden Einzugsermächtigung abgebucht.

§ 10 Aufsicht, Versicherung, Haftung

- (1) Während der Betreuung sind die verantwortlichen Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Schulverbands beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Entlassung an der Tür ihrer Einrichtung.
- (2) Auf dem Weg zur Einrichtung, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten. Soll das Kind von einer nicht erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist dies den Betreuungskräften der Einrichtung von den Erziehungsberechtigten schriftlich

oder mündlich anzuzeigen. Diese Erklärung/en kann / können durch die Erziehungsberechtigten widerrufen oder geändert werden.

- (3) Bei Veranstaltungen der Einrichtung unter Mitwirkung der Eltern obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Kinder sind an Schulunterrichtstagen sowie während der Ferienbetreuung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung des Schulverbands versichert.
- (5) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind den Betreuungskräften unverzüglich zu melden.
- (6) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 11 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber können Kinder im Interesse der anderen Kinder und der Betreuungskräfte die Einrichtung nicht besuchen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit entsprechend des Infektionsschutzgesetzes (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Befall von Läusen) ist dies den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall der nächst erreichbare Kinderarzt oder jeder andere Arzt, ggf. das Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

§ 12 Mittagessen

Ein warmes Mittagessen (= Mittagessensangebot des Trägers) wird im Rahmen der Kernzeit- und Ferienbetreuung zum Wohle der betreuten Kinder angeboten und kann auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden. Das Essensgeld wird separat abgerechnet.

§ 13 Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes in der Einrichtung und beim Träger erhoben oder verarbeitet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 14 Verbindlichkeit

Diese Richtlinien werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf der Anmeldung verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kernzeitenbetreuung und den Personensorgeberechtigten begründet.

§ 15 Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Erligheim, 13.06.2023



Rainer Schäuuffele
Bürgermeister